

Satzung
der
„Stiftung Landdrostei Pinneberg“

vom 13. November 1969 / 25. Februar 1970 / 2. Mai 1983 / 2. November 1993 / 13. Februar 1996
in der Fassung vom 14. Mai 1996 / 14. November 1996 / 5. Oktober 2000 / 13. Mai 2003

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Landdrostei Pinneberg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Pinneberg.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Das Drosteigebäude ist ein im Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragenes Kulturdenkmal.
Die Stiftung will dieses Kulturdenkmal erhalten und einer angemessenen Nutzung zuführen. Dafür sind umfangreiche Restaurierungsmaßnahmen erforderlich. Die Stiftung wird den Eigentümer dabei unterstützen. Eine finanzielle Beteiligung ist vorgesehen, wenn der Eigentümer und Bauträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und der Stiftung das Nutzungsrecht an dem wiederhergestellten Gebäude vertraglich übertragen wird.
2. Aufgabe der Stiftung ist es, durch entsprechende Verwendung des in Pinneberg gelegenen Drosteigebäudes dem kulturellen Leben im Kreis Pinneberg einen repräsentativen räumlichen Mittelpunkt zu geben. Die Stiftung dient dabei ausschließlich und unmittelbar dem Zweck, einen Beitrag zu leisten zur Pflege von Kulturwerten, zur Förderung der Erziehung, Berufsbildung und Jugendpflege sowie schließlich zur nachbarstaatlichen Verständigung. Dies soll insbesondere durch diesen Zwecken förderliche Veranstaltungen und Ausstellungen geschehen, deren Träger die Stiftung überwiegend selbst sein wird.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 360.000,00 €.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus den Zuwendungen Dritter.
3. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass Erträge des Stiftungskapitals und Zuwendungen von Dritten einer Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO) zugeführt werden, wenn dies zur nachhaltigen Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes der Stiftung auch in Zukunft erforderlich ist.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 7 AO).

5. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass die freien Rücklagen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
6. Zuwendungen von Dritten sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn sie ausdrücklich als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bezeichnet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung Landdrostei mit Sitz in Pinneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die an der Stiftung Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist in der Rechnung zu führen. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Landrat/-rätin des Kreises Pinneberg,
 - b) dem/der Kreispräsident/in des Kreises Pinneberg,
 - c) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Südholstein,
 - d) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Pinneberg.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören diesem für die Dauer der Ausübung der unter Buchstabe a) bis d) jeweils genannten Ämter an.

Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder unter a) bis d) von dem/der jeweiligen 1. Stellvertreter/in ihres Amtes vertreten. Für den/die Vorsitzende/n des Vorstandes der Kreissparkasse Südholstein gilt als Vertreter/in der/die Geschäftsführer/in der Stiftung der Kreissparkasse Pinneberg für Jugend, Umwelt, Kultur und Soziales. Die Vertreter/innen sind Mitglieder des Vorstandes und im Vertretungsfall stimmberechtigt.

2. Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Vorstand ist nur unter der Voraussetzung des § 13 Stiftungsgesetz möglich.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt als Ersatzmitglied der jeweilige Vertreter in dem unter Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Amtes für den Rest der Amtszeit in den Vorstand ein.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Landrat/-rätin. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die Kreispräsidenten/in vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - c) die Überwachung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - e) die Festlegung der Geschäftsordnung der Stiftung.
2. Der Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Beirat

1. Zur Beratung der Fragen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen und für den Zweck der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Beirat gebildet.
2. Alle Angelegenheiten mit herausgehobener Bedeutung sind dem Beirat vor der Entscheidung des Vorstandes zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand soll den Vorschlägen des Beirates folgen; weicht er von ihnen im Einzelfall ab, so ist dieses Vorgehen dem Beirat gegenüber ausführlich zu begründen.
3. Der Beirat beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Beirates verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Beirat umfasst bis zu 13 Mitglieder. Er setzt sich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages Pinneberg zusammen aus:
 - a) 5 vom Kreistag zu wählende Mitglieder.
 - b) 2 Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der Städte und Gemeinden berufen werden, die sich an den Kosten des Kreises für das Kulturzentrum Landdrostei beteiligen.
 - c) Bis zu 6 weitere Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der Förderer der Stiftung berufen werden, darunter ein Mitglied, das von der Stadt Pinneberg als Förderer vorgeschlagen ist.

6. Jeder Förderer darf nur eine Persönlichkeit vorschlagen. Förderer der Stiftung sind diejenigen juristischen oder natürlichen Personen, die der Stiftung größere Zuwendungen gemacht haben. Über den Förderkreis ist eine ständige Liste zu führen. Jede Eintragung in die Förderliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
7. Beiratsmitglieder können vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Beirates abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Beiratsmitglieder.
8. Hat der Vorstand weniger als 6 Mitglieder berufen oder scheidet eines der nach Abs. 5 Buchstabe b) berufenen Beiratsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages aus dem Beirat aus, kann der Beirat für den Rest der jeweiligen Legislaturperiode auf Vorschlag der Förderer der Stiftung Ersatzmitglieder berufen. Ziffer 6 und 7 Satz 2 gelten entsprechend.
9. Scheidet eines der nach Abs. 5 Buchstabe a) gewählten Beiratsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode aus dem Beirat aus, wählt der Kreistag des Kreises Pinneberg für den Rest der jeweiligen Legislaturperiode ein Ersatzmitglied.
10. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Kreises.
11. Die Mitglieder des Beirates erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen eine pauschale Entschädigung von 15,00 € je Sitzung. Im übrigen gilt § 6 Abs. 5.

§ 9

Einberufung des Vorstandes und des Beirates

1. Vorstand und Beirat werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen, wenn es die Sachlage erforderlich macht und wenn es ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangt, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist unterschritten werden. In diesem Falle kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.
2. Zur ersten Sitzung in der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages werden Vorstand und Beirat von den bisherigen Vorsitzenden spätestens am 30. Tag nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages einberufen.
3. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes und des Beirates

1. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichende Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

3. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ein Einspruch ist innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzulegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Abs. 3 gilt nicht für Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung der Stiftung.

§ 11

Verwaltung der Stiftung

Zur Abwicklung anfallender Verwaltungsaufgaben der Stiftung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festzulegenden Richtlinien sowie den Beschlüssen und Weisung des Vorstandes. Sie ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung und Auflösung der Stiftung

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Satzung geändert oder die Stiftung aufgelöst oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden.

Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kommt in Betracht, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

Zu dem Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung der Stiftung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder anderen Stiftungen ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss bedarf einer Bestätigung durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Im Falle der Aufhebung und der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung dem Kreis Pinneberg zu, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.